

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie (BFE)
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte
Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen

Bern, 02. Oktober 2026

Stellungnahme vom VCS Verkehrs-Club der Schweiz zur Änderung des Energiegesetzes (EnG) – Umsetzung der Motion 23.3936 «Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum» («Recht auf Laden»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes Stellung zu nehmen.

Der fehlende Zugang zum Laden zuhause für Mieter*innen und Stockwerkeigentümer*innen ist eine der grossen Hürden bei der Elektrifizierung der Personenwagen. Ziel der Motion ist es, diese Hürde abzubauen.

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich. Der Entwurf ist pragmatisch in der Umsetzung und sorgt dank der Erstellungspflicht dafür, dass ein Wildwuchs an Lösungen in Einstellhallen und auf Parkplätzen vermieden werden kann. Ebenso ist es im Sinn der Verursachergerechtigkeit zu begrüssen, dass die Kosten für die Basisinfrastruktur auf die Mieter*innen der Parkplätze überwälzt werden können.

Während der Entwurf in dieser Form den Zugang zum Laden zuhause erleichtern würde, wird nur mit punktuellen Nachbesserungen das Potenzial der Motion vollumfänglich ausgeschöpft:

Orientierung an Branchenregulierung

Für eine schweizweit einheitliche, wirtschaftliche und praxistaugliche Umsetzung sollten die technischen Anforderungen durch die bestehende Branchenregulierung und etablierte Vollzugshilfen konkretisiert werden. Dieses Vorgehen entspricht der bewährten Systematik des Schweizer Energie- und Stromrechts, in welchem technische Detailfragen in der Regel gemeinsam mit den betroffenen Branchenorganisationen ausgearbeitet und laufend weiterentwickelt werden.

Ausweitung auf «Variante 2»

Laut Bericht wurde bei der Erarbeitung des Gesetzestextes eine Variante geprüft, bei der der Anspruch auf die Grundinstallation nicht nur für die «Bewohnerschaft» der Liegenschaft gilt, sondern grundsätzlich Personen, denen ein Parkplatz zum Gebrauch überlassen wird – beispielsweise Personen, die einen Parkplatz in der Liegenschaft für das Pendeln mieten (Variante 2). Die im Bericht dargelegte Begründung, wieso Variante 1 den Vorzug erhalten hat, überzeugt nicht.

Stattdessen sollte mit der Wahl der Variante 2 der Anspruch auf mehr Anwendungsfälle erweitert werden, um die Installation von Ladepunkten noch stärker voranzutreiben. Dies ist nicht nur im Sinn der wirtschaftlichen und betrieblichen Gesamteffizienz der Stromversorgungssysteme, sondern macht auch den Umstieg vom Verbrenner auf ein Elektroauto für weitere Bevölkerungsgruppen noch attraktiver – in erster Linie für Mieter*innen, denen ein Parkplatz ausserhalb der eigenen Wohnliegenschaft zum Gebrauch überlassen wird. Dort kann Variante 2 helfen und so auch unterstützen, Montag bis Freitag Solarstrom um die Mittagszeit ohne Zwischenspeicherung zu nutzen. Auch in diesem Fall soll die Grundinstallation stets technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.

Zumutbarkeit konkretisieren

Zur Stärkung der Rechtssicherheit empfehlen wir, die Kriterien der Zumutbarkeit im Gesetz näher zu konkretisieren. Objektive Beurteilungskriterien tragen dazu bei, die Anwendung der Bestimmung schweizweit zu vereinheitlichen und unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Berücksichtigung von allfälligen Fördergeldern

Gewisse Kantone und Gemeinden – und möglicherweise künftig auch der Bund – stellen für die Grundinstallation Fördermittel zur Verfügung. Nimmt die Grundeigentümerschaft für die Grundinstallation eine derartige Förderung in Anspruch, so soll diese bei der Überwälzung der Kosten auf die Mieter*innen explizit mitberücksichtigt werden. So werden Parkplätze mit Grundinstallation nicht unnötig teuer, was sonst eine neue Hürde für die Elektrifizierung errichten würde.

Klare Regelung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse der installierten Ladestation

Aktuell sind die Eigentumsverhältnisse der Ladestationen, die auf der Grundinstallation aufbauend installiert werden, nicht eindeutig definiert. Dabei sollte klar geregelt sein: Übernimmt der Mieter die Kosten für die Installation der Ladestation, ist er ihr Eigentümer. Folglich kann er bei einem Wegzug entscheiden, ob er die Ladestation dem Nachmieter weiterverkauft oder deinstalliert.

Frist für Umsetzung festlegen

Falls nötig, soll der Gesetzestext dahingehend angepasst werden, dass die Grundinstallation innert angemessener Frist zu erstellen ist, sobald der Mieter dies verlangt. Für eine wirksame Regelung sind zudem Ersatzmassnahmen vorzusehen für den Fall, dass die Frist nicht eingehalten wird. Idealerweise ist dies in einer Form, die dem Mieter bis zur Fertigstellung der Grundinstallation in Form einer Sachleistung zugutekommt – beispielsweise durch die Kostenübernahme für das Laden an öffentlichen Ladepunkten.

Missbrauch durch Grundeigentümerschaft untersagen

Neben den vielen positiven Effekten bringt der neue Gesetzesartikel die Gefahr, dass die Grundeigentümerschaft diesen zur Renditemaximierung anwendet. So könnte die Grundeigentümerschaft über die Erstellung der Grundinstallation hinaus auch auf sämtlichen Parkplätzen eine Ladestation installieren, welche nur zu überhöhten Preisen nutzbar sind. Oder der Eigentümer könnte mit dem Energieversorgungsunternehmen oder dem Anbieter von Ladelösungen Verträge eingehen, welche zu Ungunsten der Nutzer sind. Der Missbrauch des neuen Artikels 45c durch die Grundeigentümerschaft soll daher explizit untersagt werden, vor allem in Bezug auf allfällige überhöhte Stromtarife.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz